

Weisung zu den Anstellungsbedingungen für Dozierende, Lehrbeauftragte und Mitarbeitende des Mittelbaus an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 18. Mai 2009)⁵

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. g des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personalzugehörigkeit

¹ Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) unterscheidet folgende Personalkategorien:

- a) Dozierende (einschliesslich Inhaberinnen und Inhaber von Professorenstellen)³;
- b) Lehrbeauftragte;
- c) wissenschaftliche Mitarbeitende;
- d) Assistierende;
- e) administratives und technisches Personal (AT-Personal).

² Innerhalb dieser Personalkategorien kann die Hochschulleitung funktionale Untergruppen bilden.³

³ Daneben kennt die PHZH folgende Personalgruppen:

- a) Praktikantinnen und Praktikanten;
- b) studentische Mitarbeitende;
- c) externe, für die PHZH tätige Personen⁴.

§ 1a³ Praxisdozierende⁵

¹ Lehrpersonen und Schulleitungen mit einer kantonalen Anstellung, die zur Bewirtschaftung der Schnittstelle zwischen Hochschule und Volksschule an der PHZH im Rahmen einer Teilzeitanstellung tätig sind, bilden die funktionale Untergruppe „Praxisdozierende“.⁵

² Die Praxisdozierenden werden als wissenschaftliche Mitarbeitende angestellt.⁵

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt mit Ausnahme des AT-Personals für die in § 1 Abs. 1 genannten Personalkategorien.³

² Für in Lohnklasse 24 eingereihte Leitungspersonen entfällt der Erfolgsnachweis in Wissenstransfer; für Praxisdozierende finden die in § 4 genannten Anforderungskategorien A. – D. keine Anwendung.⁵

³ Mit den Angehörigen der Personalgruppen gemäss § 1 Abs. 3 besteht in der Regel kein Anstellungsverhältnis.³

§ 3 Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses

¹ Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel öffentlichrechtlich.

² Privatrechtliche Anstellungen erfolgen für Personal, dessen Lohn durch Drittmittel finanziert wird und gegebenenfalls für die Personalgruppen gemäss § 1 Abs. 3 lit. b) und c).³

³ Für Personen, die ohne Anstellungsverhältnis Leistungen für die PHZH erbringen, gilt die Weisung zur Verpflichtung von externen, für die PHZH tätigen Personen.⁴

§ 4 Anforderungskategorien

¹ Die Anforderungskategorien definieren die Anteile der Arbeit in den verschiedenen Leistungsbe-
reichen bzw. die damit verbundenen Funktionen sowie die wissenschaftliche Qualifikation und Lehr-
erfahrung und bilden damit die Grundlage für die Einreihung in die Lohnklassen gemäss Einrei-
hungstabelle im Anhang.

² Die unter diese Weisung fallenden Mitarbeitenden werden den Anforderungskategorien A. – D. wie
folgt zugeordnet:

A. Unterstützende Arbeiten für Dozierende.

B. Einzeleinsätze in Lehre (Aus- oder Weiterbildung), Forschung und Entwicklung oder Beratung
und Dienstleistung (bei Lehrbeauftragten Total < 20%).³

C. Tätigkeit in Lehre (Aus- oder Weiterbildung), Forschung und Entwicklung oder Beratung und
Dienstleistung.³

D. Tätigkeit in Lehre (Aus- oder Weiterbildung), Forschung und Entwicklung, oder Beratung und
Dienstleistung mit erweiterten Aufgaben (z.B. Leitung Bereich, Leitung Fachbereich, Leitung For-
schungsgruppe, Leitung Mentoratsteam, Stufenverantwortung, Leitung eines CAS, Gesamtver-
antwortung für Leistungsnachweise in einem grösseren Bereich oder Übernahme einer umfang-
reichen Projektleitung wie fachliche Leitung eines Lernfeldes oder Leitung eines grösseren For-
schungs- und Entwicklungsprojektes)
oder
längerfristige Tätigkeit von je mind. 25% der Anstellung in zwei von vier Leistungsbereichen
(Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Beratung und Dienstleistung) plus Er-
folgsnachweis in Wissenstransfer.³

³ In der Forschung und Entwicklung tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Anforderungskat-
egorien C. und D. wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Aus- und Weiterbildung und der
Portfolios der wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine Tätigkeit von maximal 25 % ihres Beschäfti-
gungsgrads in der Lehre (Aus- oder Weiterbildung) ermöglicht.³

2. Abschnitt: Festlegung des Lohns

§ 5 Einreihung (Lohnklasse)

¹ Die Einreihung hängt von der jeweiligen Anforderungskategorie ab und bewegt sich in folgenden
Lohnklassen:

- | | |
|---|--|
| a) Dozierende: | Lohnklassen 22 – 24 (ausnahmsweise 25) |
| b) Lehrbeauftragte: | Lohnklassen 20 – 22 |
| c) wissenschaftliche Mitarbeitende: | Lohnklassen 17 – 20 |
| d) wissenschaftliche Mitarbeitende mit besonderen Aufgaben: | Lohnklassen 21 – 23 |
| e) Assistierende mit Hochschulabschluss: | Lohnklassen 15 – 17 |
| f) Assistierende ohne Hochschulabschluss: | Lohnklassen 8 – 10 |

² Inhaberinnen und Inhaber von Professorenstellen werden in die Lohnklassen 23 - 24 (ausnahmsweise 25) eingereiht.³

³ Der Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitenden in den Anforderungskategorien C. und D. führt bei entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikationen (Hochschulabschluss auf Masterstufe und/oder Doktorat) zum Status „mit besonderen Aufgaben“.

⁴ Die Hochschulleitung kann eine Einreihung unter Einbezug „Herausragender Leistungen“ (vgl. Anhang) ausnahmsweise auch bei Fehlen von wissenschaftlichen und schulfeldbezogenen Qualifikationen vornehmen.

⁵ Mitarbeitende mit Lehrerfahrung, jedoch ohne Hochschulabschluss, werden ab dem 32. Altersjahr als wissenschaftliche Mitarbeitende in die Lohnklassen 17 – 20 eingereiht.¹

⁶ Für Praxisdozierende erfolgt die Einreihung - ungeachtet der Anforderungskategorie - als wissenschaftliche Mitarbeitende bzw. wissenschaftliche Mitarbeitende mit besonderen Aufgaben. Grundlage bildet der im Schulfeld erzielte Lohn.⁵

§ 6 Anfangslohneinstufung²

¹ Die Anfangslohneinstufung basiert auf den Faktoren Lebensalter und Quervergleich mit den bereits bei der PHZH angestellten DWA-Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der PH-weiten realen Lohnentwicklung seit Gründung der Institution. Die Normwerte für die Anfangslohneinstufung werden jährlich berechnet. Leistungskomponenten werden vorbehaltlich Absatz 4 nicht berücksichtigt.³

² Aufgehoben.²

³ Aufgehoben.¹

⁴ Doktorat, Habilitation oder äquivalente Leistungen (in Fächern, in denen diese akademischen Qualifikationen nicht üblich sind), führen zum Anstieg um je eine Stufe, sofern die entsprechenden Qualifikationen keine Einreihung in eine höhere Lohnklasse auslösen. Dasselbe gilt für Qualifikationen, die nach der Anfangseinstufung erworben werden.

⁵ Die Anfangslohneinstufung wird gestützt auf den gem. Ziff. 1 vorgegebenen Normwert vom Personalmanagement festgesetzt und durch die zuständige Abteilungsleitung kontrolliert.⁵

⁶ Gestützt auf § 27 PVO können zur Gewinnung „vorzüglicher“ Kandidatinnen oder Kandidaten ausnahmsweise maximal 4 Lohnstufen zusätzlich gutgeschrieben werden. Über die Gewährung zusätzlicher Lohnstufen entscheidet die Hochschulleitung.³

⁷ Die Einstufung von Praxisdozierenden richtet sich - ungeachtet der in Abs. 1 genannten Kriterien - nach dem im Schulfeld erzielten Lohn. Veränderungen der Einstufung im Schulfeld werden von der PHZH nachvollzogen.⁵

§ 7 Wechsel in eine höhere Lohnklasse

¹ Ein Wechsel in eine höhere Lohnklasse erfolgt, sofern:

- a) ein für einen Wechsel massgebliches Portfolio vorhanden ist.
- b) das erweiterte Portfolio voraussichtlich während der nächsten drei Jahre Bestand hat.

² Die Lohnstufe wird grundsätzlich beibehalten. Die Hochschulleitung kann eine Abstufung anordnen, wenn die Budgetvorgaben dies erfordern.

§ 8 Wechsel in eine tiefere Lohnklasse

¹ Ein Wechsel in eine tiefere Lohnklasse erfolgt, sofern:

- a) eine dauerhafte Veränderung des Portfolios vereinbart wird;
- b) Mitarbeitende, die in einer zu hohen Lohnklasse eingestuft sind, trotz Vorhandensein des entsprechenden Portfolios während zweier Jahre auf dessen Übernahme verzichten.

² Mit Mitarbeitenden ab dem 58. Altersjahr können individuelle Vereinbarungen zur Portfolioreduktion ohne Wechsel in eine tiefere Lohnklasse getroffen werden.

³ Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird der Wechsel der Lohnklasse auf das der Vereinbarung bzw. der Zweijahresfrist folgende Semester vollzogen. Die Lohnstufe wird beibehalten.

3. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt auf den 1. Februar 2009 in Kraft und wird im Intranet publiziert. Sie ersetzt die Weisung zu den Portfolios und Anstellungsbedingungen der Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden sowie zu den Portfolios und Arbeitsbedingungen von externen Auftragnehmenden, von Volksschullehrpersonen im PHZH-Dienst, von Praktikant/innen und studentischen Mitarbeitenden vom 5. Februar 2007.

§ 10 Aufgehoben.⁵

§ 11 Aufgehoben.⁵

¹ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 14. Dezember 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010

² Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 20. September 2010, in Kraft seit 1. Oktober 2010

³ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 29. Mai 2013, in Kraft seit 1. Juni 2013

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung betr. Weisung zur Verpflichtung von externen, für die PHZH tätigen Personen vom 26. Februar 2014, in Kraft seit 1. März 2014

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 29. Juni 2021, in Kraft seit 1. Juli 2021

Anhang: Einreihungstabelle⁵

		A. Unterstützende Arbeiten für Dozierende	B. Einzeleinsätze in der Lehre, Forschung und Entwicklung oder Beratung und Dienstleistung (bei Lehrbeauftragten Total < 20%)	C. Tätigkeit in der Lehre, Forschung und Entwicklung oder Beratung und Dienstleistung	D. Tätigkeit mit erweiterten Aufgaben <u>oder</u> Tätigkeit in verschiedenen Leistungsbereichen (längerfristig je mind. 25% der Anstellung)
Wi. Assistierende	10	s w- / s- wb	s- w-		
	15	s+ w- / s wb	s w- / s- wb	s- w-	
	16	s+ wb	s+ w- / s wb	s w- / s- wb	
	17		s+ wb	s+ w- / s wb	
Wissenschaftliche Mitarbeitende					
	17	s+ w-* / s wb / s- wm	s w-* / s- wb		
	18	s+ wb / s wm / s- wd	s+ w-* / s wb / s- wm	s w-* / s- wb	
	19	s+ wm / s wd	s+ wb / s wm / s- wd	s+ w- * / s wb / s- wm	s w-* / s- wb
	20		s+ wm / s wd	s+ wb / s wm / s- wd	s+ w-* / s wb / s- wm
	21		HL	s+ wm / s wd	s+ wb / s wm / s- wd
	22			HL	s+ wm / s wd
	23				HL
Lehrbeauftragte					
	19				
	20		s+ wb / s wm / s- wd		
	21		s+ wm / s wd		
	22		HL		
	23				
Dozierende/InhaberInnen v. Professorenstellen					
	22			s+ wm / s wd	
	23			HL	s+ wm / s wd **
	24				s+ wm / s wd ***
	25				HL

* Alter > 32 Jahre

** plus hochschuldidaktische Qualifikation³

*** plus Erfolgsnachweis in Wissenstransfer

Ausbildung und Erfahrung

s- Schulfeldbezug oder Lehrerfahrung nicht vorhanden

s Schulfeldbezug² oder Lehrerfahrung: Erfahrung (bis 2.5 Personenjahre) in der Lehre ausserhalb von Pädagogischen Hochschulen und/oder Arbeit in der Schulpsychologie

s+ zusätzlich zu s, abhängig vom Haupteinsatzbereich wie folgt:

Lehre Ausbildung: Umfassende Lehrerfahrung (mehr als 2.5 Personenjahre) ausserhalb von Pädagogischen Hochschulen in der Regel mit Zielstufenbezug² sowie Lehrberechtigung Volksschule oder Sekundarstufe II und/oder Arbeit in der Schulpsychologie

Erziehungsarbeit wird zu maximal der Hälfte der 2.5 Personenjahre angerechnet.

Lehre Weiterbildung: Formaler Abschluss in Erwachsenenbildung oder umfassende Lehrerfahrung (mehr als 2.5 Personenjahre) im tertiären und quartären Bildungsbereich

Erziehungsarbeit wird zu maximal der Hälfte der 2.5 Personenjahre angerechnet.

Beratung und Dienstleistung: Anerkannte Ausbildung¹ mit formalem Abschluss in Beratung, Coaching, Supervision oder Organisationsberatung und -entwicklung sowie umfassende Beratungs- oder Lehrerfahrung (mehr als 2.5 Personenjahre) im Schul- und Bildungsbereich

Forschung und Entwicklung: Umfassende Forschungserfahrung (mehr als 2.5 Personenjahre)

- w- keine wissenschaftliche Ausbildung
- wb wissenschaftliche Ausbildung auf Stufe Bachelor FH oder Universität (180 ECTS)
- wm wissenschaftliche Ausbildung auf Stufe Master FH oder Universität (240 ECTS)
- wd wissenschaftliche Ausbildung auf Stufe Doktorat
- HL Herausragende Leistungen auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet

¹ Anerkannt durch folgende Berufsverbände: Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (BSO); Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP); Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP); Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP)

² Der Abschluss des CAS «Den Berufsfeldbezug stärken!» (Zertifikat) wird als Nachweis des Schulfeldbezugs (s), respektive des Zielstufenbezugs bei zielstufenfremden Lehrdiplomen (s+) anerkannt.